

Wirtschaftler weiß, daß Zahlen gar nichts besagen, heute weniger denn je; jeder Wirtschaftler weiß, daß alle Werte relativ sind, und daß Zahlenangaben heute so gut wie gar keinen Wert haben. Nur für den Juristen scheint die Absolutheit der Zahl auch heute noch in Geltung zu sein. Wie anders soll man sich den Ausspruch des Gerichts erklären, daß der »Angeklagte« sich aus der außerordentlichen Höhe seines Reingewinns sagen mußte, daß er auf Kosten des Publikums Gewinne erziele, die er nicht erzielen durfte?! (A propos »durfte«: warum »dürfen« denn Aktiengesellschaften eine Dividende von 50% und einen »Bonus« — lies: weitere Dividende — von nochmals 50% verteilen?! Wo liegt das Kriterium für dieses »Dürfen«? Etwa im Urteil unserer Juristen? Etwa auch im Urteil solcher Juristen, die von jeder Sach- und Fachkenntnis des Wirtschaftslebens unbeschwert das Wirtschaftsleben meistern und die Ehre von Kaufleuten beurteilen wollen? Daß es auch solche Juristen in Deutschland gibt, wird wohl niemand bezweifeln.)

Der oben zitierte Satz scheint tatsächlich den Kernpunkt des Urteils zu bilden. Das Gericht hat also als subjektiv und objektiv erwiesen angenommen, daß ein übermäßiger Preis gefordert worden sei; dies hätte der betreffende Sortimentler aus der »außerordentlichen Höhe seines Reingewinns« erkennen müssen. Es wäre interessant, die subjektiven und objektiven Maßstäbe zu kennen, nach denen Staatsanwalt und Richter den Jahresreingewinn von 448671 M. als einen außerordentlich hohen bezeichnen zu können glaubten. Als subjektiver Maßstab könnte wohl — wenn man von ganz unbestimmten Gefühlsregungen absieht — nur ein Vergleich dieses Reingewinns mit dem eigenen Gehalt der Richter in Frage kommen. Eine Nachprüfung dieser Seite der Sache ergibt, daß bereits am 1. Oktober 1922 das Anfangseinkommen in Befoldungsgruppe 10 (hier: Regierungsrat, verheiratet, mit zwei Kindern, Ortsklasse A) 424128 M. pro Jahr betrug. Dieses Einkommen hat sich natürlich bis zum Ende des Jahres 1922 noch ganz erheblich erhöht, da erst nachher große Preissteigerungen erfolgten. Der besagte subjektive Maßstab hätte also die Gerichtsbeamten davon überzeugen müssen, daß das von ihnen als außerordentlich hoch bezeichnete Einkommen des Sortimentlers hinter ihrem eigenen zurückblieb. Es ist möglich, daß dies für angemessen gehalten wurde; dann hätte man es sagen sollen. Das Unberechtigte dieses Vergleichsmaßstabes hätte dann bald erwiesen werden können.

Wahrscheinlich aber hat zu dem grundlegend wichtigen Ausspruch des Gerichts über die außerordentliche Höhe des Reingewinns ein Sachverständigengutachten beigetragen, denn die Zeitung berichtet, nachdem sie die Höhe des Reingewinns mitgeteilt hat: Buchhändler . . . hielt diesen Reingewinn für zu hoch, seine Firma begnügte sich mit einem Nettoreingewinn von 10 bis 12%.

Ich habe als Nicht-Buchhändler kein Urteil darüber, ob einer dieser beiden Prozentsätze von 27½%, bzw. 10—12% dem durchschnittlich in Sortimenten heute erzielten Reingewinn näherkommt als der andere*). Folgendes jedoch kann ich sagen: Wahrscheinlich sind die prozentualen Gewinnsätze im Buchhandel heute ebenso verschieden wie in jeder anderen Branche, sodaß die Berechnung eines Durchschnittes praktisch gar keinen Vergleichswert hat und kein Urteil darüber begründen kann, ob ein oberhalb des Durchschnittes liegender Gewinn als »zu hoch« angesprochen werden kann. Von einem Durchschnitt, der auch vom juristischen Standpunkte aus als »normal« gelten könnte, müßte man zumindest verlangen, daß er aus solchen Einzelangaben errechnet sei, die alle unter den gleichen Bedingungen ermittelt worden sind. Nun weiß aber jeder, der dem Wirtschaftsleben nicht völlig fremd gegenübersteht, daß eine Gewinnermittlung nach gleichen Grundsätzen für verschiedene Firmen heute ein Ding der Unmöglichkeit ist. Die Begründung für diese meine Behauptung ist in der Literatur enthalten, die uns in den letzten Jahren über das Thema »Bilanz und schwankender Geldwert« beschieden wurde, und die ich selbst in meiner bescheidenen Bibliothek nicht mehr nach ihrem Gehalt, sondern nach ihrem Volumen in Kubikmaßen messe!

*) Statt 27½% ist, wie bereits bemerkt, vermutlich 17½% (unter Reduzierung des Umsatzes von 26 auf 2,6 Millionen [??] M.) einzusetzen. Dann ist der Unterschied gar nicht mehr so groß. Red.

Wir scheint also hiernach der objektive Maßstab des Gerichts für seine Beurteilung des Reingewinns als eines außerordentlich hohen ebensowenig sicher fundiert zu sein wie der subjektive.

Dabei ist aber noch ein weiterer Punkt zu beachten. Wenn wir als richtig unterstellen, daß das Gericht zu seinem Standpunkt von der außerordentlichen Höhe des Reingewinns durch einen Vergleich des vom »Angeklagten« mit 27½% und vom Sachverständigen mit 10 bis 12% angegebenen Gewinnjahres gekommen ist, so scheint nach dem Zeitungsbericht jeder Beweis für die Behauptung des Gerichts dafür zu fehlen, daß »der Angeklagte auf Kosten des Publikums Gewinne erzielt habe, die er nicht erzielen durfte«. Hat das Gericht einwandfrei geprüft, ob der von dem beurteilten Sortimentler erzielte Gewinn deshalb ein höherer war als der des Sachverständigen, weil er ihn auf Kosten des Publikums erzielte? Man kann schon in normalen Zeiten auch durch bessere Organisation, billigere Hilfskräfte und alle möglichen Unkostenverminderungen einen höheren Gewinn als ein anderer Kaufmann der gleichen Branche haben. Immerhin will ich zugeben, daß der dadurch erzielte Mehrertrag, der wahrlich nicht »auf Kosten des Publikums« ginge, wohl nur in den seltensten Fällen 100% betrogen wird, wie das hier der Fall ist (10 bis 12% gegenüber 27%)*). Aber in heutigen Zeiten besagt ein solcher Vergleich zweier prozentualer Gewinnsätze gar nichts, selbst wenn man meine obigen Voraussetzungen nicht anerkennt, daß von einem »normalen« und »zu hohem« Gewinn in Zeiten der Geldentwertung überhaupt nicht gesprochen werden kann. Denn in heutigen Zeiten besagt auch jede einzelne Gewinnberechnung gar nichts (siehe oben und siehe ferner nur einige Kubikdezimeter der Literatur über »Bilanz und Geldentwertung«). Einem geübten Buchhalter und Bilanzfachmann wird nachgesagt, er habe sich anheißig gemacht, aus denselben Unterlagen sowohl den Bankrott wie auch eine Dividendenausschüttung von 50% herauszukonstruieren, ganz wie es von der betreffenden Firma (vorzugsweise Akt.-Ges. mit fabriktorischen Anlagen) gewünscht wird. Dieses Hinstreichen beleuchtet schlagend die heutige Wirtschaftslage: Zahlen und Bewertungen sind fast wertlos, der Kaufmann kann nur fühlen, aber nicht errechnen, ob er ein gutes oder schlechtes Jahr hinter sich gebracht hat. Unter diesen Verhältnissen, die jedem ernsthaften Wirtschaftler Schwindel verursachen, ist es natürlich leicht möglich, daß die Berechnungen zweier Firmen der gleichen Branche in derselben Stadt ganz verschiedene Gewinnziffern und prozentuale Gewinnsätze ergeben. Aus der Vergleichung beider Gewinnsätze aber kann nicht auf zu hohen oder normalen oder zu niedrigen Gewinn der einen oder anderen Firma geschlossen werden.

Ich habe im vorliegenden Fall nicht das geringste Urteil darüber, ob die Bilanz mit dem hohen Gewinnsatz zu günstig oder die andere zu ungünstig oder ob sie beide richtig sind. Aber ich glaube sagen zu können, daß das Gericht darüber auch kein Urteil gehabt hat! Und darum ist seine darauf basierte Beurteilung unzureichend basiert und nach meiner Ansicht haltlos.

Nun seien aber noch einige Äußerungen des Vorsitzenden im Frankfurter Prozesse, eines Amtsgerichtsrats, angeführt, die für die dort und in manchen anderen Kreisen des Publikums und der breiteren Öffentlichkeit dem Buchhandel gegenüber herrschende Stimmung typisch sein dürften. Der Vorsitzende äußerte z. B.: »Der Grundpreis ist doch eine ziemlich willkürlich festgelegte Zahl?« Ich weiß nicht, ob ihm eine wirklich aufklärende Antwort erteilt werden konnte. Darum sollte in Buchhändlerkreisen öfter wiederholt werden, daß der Grundpreis keine willkürlich festgesetzte Phantasiezahl ist, sondern daß er erstmalig errechnet wird auf Grund der wirklichen Papiermarktgestehungskosten. Diese Gestehungskosten werden durch die jeweils gültige Schlüsselzahl dividiert; der Quotient ist dann die Grundzahl. (Sie hat also nichts mit Friedenspreisen, Goldmarkpreisen oder ähnlichem zu tun.) Diese Tatsache muß jedem Buchhändler bekannt sein, um einer irrtümlichen Auffassung, wie sie dem Vorsitzenden im Frankfurter Prozesse eigen gewesen zu sein scheint, sofort entgegenzutreten zu können. Ebenso muß jeder Buchhändler erklären können, daß die Schlüsselzahl vom Börsenverein derart festgesetzt

*) Das trifft, wie schon erwähnt, nicht zu. Red.